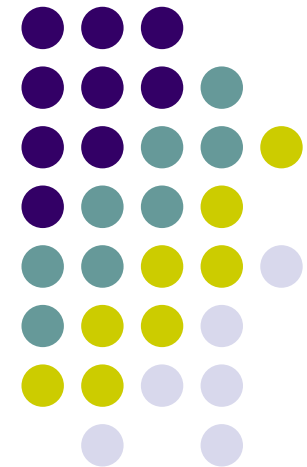


# Aktuelle Entwicklungen im Urheberrecht

---

## Kopienversand Elektronische Leseplätze

VDB-Regionalverband Südwest  
27. November 2008, Ludwigsburg



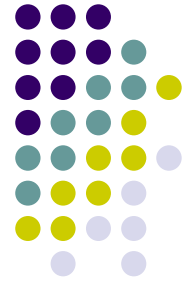


NEU

## § 53a Kopienversand auf Bestellung

- (1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teile eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.
- (2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

# Kopienversand: Dichtung und Wahrheit



1. Kopienversand gibt es seit Jahrzehnten
2. Von Bibliotheken an:
  - Andere Bibliotheken (Fernleihe)
  - Endnutzer (Direktversand)
3. **Rechtsgrundlagen**
  - Leihverkehrsordnung LVO § 15
  - Verträge Lieferbibliothek-Subito e.V.-Endnutzer
4. Urteile:
  - **BGH 1999 (TIB-Urteil)**
  - **OLG Frankfurt/M. 2001 (digitaler Kopienversand)**
  - **OLG München 2007 (Subito-Urteil)**

# Wille des Gesetzgebers



"Danach benötigt eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland, die auf Wissenschaft und Forschung angewiesen ist, ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen. Wenn den Bibliotheken, insbesondere den großen Zentralbibliotheken, die Versendung von Kopien untersagt würde, dürfte sich die Anschaffung eines umfassenden Bestands wissenschaftlicher Literatur unter allgmeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr lohnen, da diesen Bestand dann nur wenige Personen am Ort benutzen können und die Versendung von Fotokopien erst nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist möglich wäre (BGHZ 141, 13 (24); Bundestagsdrucksache 10/837, S. 20). Diese grundlegenden Erwägungen des Gesetzgebers der Urheberrechtsnovelle des Jahres 1985 gelten auch heute fort. Über sie bestand in der vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe "Schranken" Einvernehmen. Auf diesem Konsens aufbauend wird eine Regelung vorgeschlagen, die das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Allgemeinheit nachzeichnet und vorsichtig in das digitale Umfeld überträgt."

# Wille des Gesetzgebers



"Danach benötigt eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland, die auf Wissenschaft und Forschung angewiesen ist, ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen. Wenn den Bibliotheken, insbesondere den großen Zentralbibliotheken, die Versendung von Kopien untersagt würde, dürfte sich die Anschaffung eines umfassend meinkonzeptionswirtschaftlichen Bestands dann nur durch die Versendung von Kopien mit einer Schutzfrist von 10/837, S. 20 der Urheberrechte des Jahres 1965 gehen, die heute fort. Über sie bestand in der vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe "Schranken" Einvernehmen. Auf diesem Konsens aufbauend wird eine Regelung vorgeschlagen, die das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Allgemeinheit nachzeichnet und **vorsichtig in das digitale Umfeld überträgt.**"

# Kopienversand gemäß § 53a



§ 53a **erlaubt** Bibliotheken Kopienversand:

- Analoge Papierkopie per Post und Fax („zulässig ist“)
- Digitale Kopie („ist zulässig“)

**Bedingungen** des Kopienversands:

1. Analoge Kopie:

- Einzelbestellung
- Zulässig nach § 53 (privater, wissenschaftlicher oder sonstiger Gebrauch)

2. Digitale Kopie:

- Unterricht und Wissenschaft
- Faksimile (PDF)
- kein **bedingter** elektronischer Direkt**zugang**

# Kopieren gemäß § 53 UrhG



- Schranke = keine Genehmigung erforderlich
- Voraussetzung: bestimmter Gebrauch (Zweck) z.B.
  - Privater Gebrauch (§ 53 Abs. 1)
  - Wissenschaftlicher Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1)
  - Sonstiger eigener Gebrauch (§ 53 Abs. 2 S. 1 Ziff. 4)

# Kopierrecht § 53 UrhG



## *Frühere Fassung:*

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen ...

## *Jetzige Fassung:*

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch **auf beliebigen Trägern**, sofern sie weder direkt noch indirekt **Erwerbszwecken** dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte ... Vorlage verwendet wird ...



# Überblick digitale Kopie



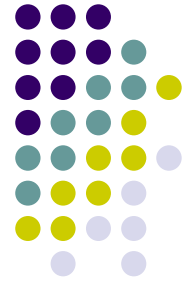
- Privater Gebrauch = **digitale** Kopie möglich
- Wissenschaftlicher Gebrauch = **digitale** Kopie
- Erwerbszweck (Privater, wissenschaftlicher, sonstiger eigener Gebrauch) = **nur** Photokopie

# Digitaler Kopienversand



- Nicht zulässig für **Erwerbszwecke**
- **Zulässig** wenn elektronischer Direktzugang
  - Nicht offensichtlich
  - Keine angemessenen Bedingungen
- Derzeit kann fast alles digital verschickt werden:
  - zentraler Nachweis (EZB) deckt höchstens 5% ab
  - 35,- € pro Aufsatz ist unangemessen
- Sozial-/Geisteswissenschaften = 100%
- Naturwissenschaften = bis zu ???%
- Was ist **angemessen?**

# Kopienversand durch Bibliotheken



1. Papierkopie per Post und Fax von **analogen** und **digitalen** Medien immer gestattet
2. PDF-Kopie von analogen und digitalen Medien für Wissenschaft und Unterricht, wenn kein **bedingter** e-Direktzugang
3. Gesetzliche Vergütungspflicht
4. Fax = auch Computerfax (ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers)
5. Zusätzlicher Lizenzvertrag **absolut unnötig**
6. **Offizielle Position** des Dt. Bibliotheksverbandes DBV

# Subito-Rahmenvertrag



- Nachtrag Punkt 2.4: *„Dieser Nachtrag gilt nicht für die ... Zwischenbibliothekarische Fernleihe und –nutzung, sofern derartige Lieferungen durch eine gesetzliche Lizenz abgedeckt sind.“*
- Auch Subito-Bibliotheken können gemäß § 53a UrhG Kopien liefern
- Subito-Rahmenvertrag erklärt sich damit weitgehend selbst für überflüssig.
- Benutzer & Bibliotheken haben die Wahl:
  - Kopienversand über Leihverkehr (LVO)
  - Kopienversand über Subito e.V.

## **§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven**



**Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Dies gilt nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.**

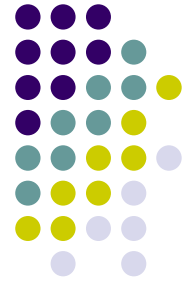
**NEU**

# Probleme für Bibliotheken



- Bibliotheksterminal
- Ermächtigung zur Digitalisierung
- Bestandsbindung
- Zugriffsanzahl
- Kopierverbot
- Entgegenstehende vertragliche Regelung
- Angemessene Vergütung

# Probleme für Bibliotheken



- Bibliotheksterminal
- Bestandsbindung
- Entgegenstehende vertragliche Regelung

# Bibliotheksterminal



- **Rechtsgrundlage:**

**Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n** der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

URL: [europa.eu.int/comm/internal\\_market/copyright/copyright-info/copyright-info\\_de.htm#directive](http://europa.eu.int/comm/internal_market/copyright/copyright-info/copyright-info_de.htm#directive)

- Enthält diese **Einschränkung:**

„ ... auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen“.



# Bestandsbindung



- Eigentlich ganz klar, oder?
- Was passiert, wenn ein Werk nachträglich
  - Gestohlen
  - Zerstört
  - Ausgeschieden wird?

???

„ ...soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. „



- Gilt für bestehenden (Lizenz)Vertrag
- Gilt das auch für Vertragsangebot?
- Bibliotheken sollten **extrem vorsichtig** beim Abschluß von (Lizenz)Verträgen sein.
- Negativbeispiel: SUBITO-Rahmenvertrag
- „*The principle of "freedom of contract" often puts libraries at a serious disadvantage.*“